

**SATZUNG DER
INGRID, RALF UND MARCO SCHWABE
STIFTUNG**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ingrid, Ralf und Marco Schwabe Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Threna. Der Vorstand kann die Verlegung des Sitzes beschließen. Die Verwaltung der Stiftung muss nicht an ihrem Sitz geführt werden.

**§ 2
Dauer der Stiftung**

Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 3
Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage gemäß § 53 Nr. 2 AO hilfsbedürftig sind im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck, indem Sie betroffenen Personen Unterstützung gewährt, insbesondere durch Geld- oder auch Sachleistungen, zu denen die betroffenen Personen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse außerstande sind und die zur Verbesserung ihrer Lebensqualität beitragen. Hierbei kann es sich insbesondere handeln um Zuwendungen in besonderen Lebenslagen wie Hochzeit der betroffenen Person oder Geburt eines Kindes oder Pflege oder Tod der betroffenen Person oder eines nahen Angehörigen oder um Zuschüsse zur Befriedigung individueller Bedürfnisse in einer Notlage der betroffenen Person oder um Zuschüsse für Teilnahme an Ferienaufenthalten eines Kindes der betroffenen Person oder Kuraufenthalten oder zur Ermöglichung eines Erholungstags der betroffenen Person oder im Falle schwerer Erkrankungen zur Ermöglichung von besonderen Heilbehandlungen.
 - b) die Förderung der Jugendhilfe. Die Stiftung soll Angebote für Nachhilfeunterricht schaffen oder auch fördern, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen oder auch ihrer beruflichen Ausbildung erfolgreich zu bewältigen. Die Stiftung kann für Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auch deren Kosten für die Teilnahme an Nachhilfeunterricht ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet allgemein sowie auch im Einzelfall, durch welche Maßnahmen welcher Zweck der Stiftung verwirklicht wird. Er kann auch entscheiden, vorübergehend oder bis zu einer erneuten Entscheidung nur einen der Zwecke der Stiftung zu verwirklichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ihre in § 3 bestimmten Zwecke ausschließlich und unmittelbar mildtätig (§ 3 (1) a) sowie gemeinnützig (§ 3 (1) b) Satz 1) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den in München ansässigen Verein SOS-Kinderdorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für zumindest einen der in § 3 Absatz (1) bestimmten Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Stiftungsvermögen, Einnahmen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen sowie dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschränkt zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Realisierte Umschichtungsgewinne sind grundsätzlich zur Stärkung der Ertragskraft dem Grundstockvermögen zuzuführen. Im Übrigen sind für die Anlage des Vermögens der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung beschlossene Richtlinien verbindlich. Die Aufstellung solcher Richtlinien obliegt dem Vorstand. In Richtlinien kann insbesondere bestimmt werden, ob bei der Anlage von Vermögen dessen Sicherheit Vorrang hat oder der Ertrag; Satz 1 bleibt unberührt. Bei Bedarf zur Änderung oder zur Aufhebung einer Richtlinie hat der Vorstand dem Stiftungsrat einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Andernfalls hat der Vorstand dem Stiftungsrat spätestens nach Ablauf von fünf Geschäftsjahren seit dessen letzten Beschluss über die betreffende Richtlinie deren Bestätigung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Stiftung darf eine Kapitalrücklage bilden. Die Kapitalrücklage gehört zum langfristigen Eigenkapital der Stiftung. Sie kann Absicherungscharakter oder Verbrauchscharakter oder beides haben. Über die Bildung einer Kapitalrücklage sowie über deren Charakter entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen nicht verpflichtet. Aus Zustiftungen erwachsen dem Zustifter gegenüber Stiftung keine Rechte als Stifter.
- (5) Die der Stiftung tatsächlich zufließenden liquiden Mittel (Einnahmen) sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der in den folgenden Absätzen bestimmten Regeln zu verwenden.

- (6) Zu den Einnahmen gehören auch Zuwendungen an die Stiftung. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende bei der Zuwendung ausdrücklich die Zustiftung zum Grundstockvermögen angeordnet hat. Zuwendungen eines Stifters gelten hiervor abweichend als Zustiftung zum Grundstockvermögen, wenn der Stifter nicht bei der Zuwendung anders verfügt hat. § 62 Absatz 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

- (7) Etwaige laufende Belastungen und gesetzliche Abgaben sind aus den Einnahmen vorab zu decken. Sodann sind die Verwaltungskosten der Stiftung, zu denen auch Personalkosten zählen, aus den Einnahmen zu decken. Sie sollen einen marktüblichen, angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Einnahmen aus Grundbesitz sind vorrangig zur Deckung der mit dem Grundbesitz verbundenen Kosten zu verwenden. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für Instandhaltung sowie Instandsetzung und Modernisierung.

- (8) Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze verbleibenden Einnahmen (Verteilmittel) sind in jedem Geschäftsjahr wie folgt zu verwenden:
 - a) Die Stiftung darf aus den Verteilmitteln Rücklagen bilden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden in Höhe von bis zu einem Fünftel des Werts der gesamten Verteilmittel eines Geschäftsjahrs. Soweit freie Rücklagen gebildet worden sind, sind sie bei ihrer Auflösung nach Maßgabe dieses Absatz (8) zu verwenden. Zweckgebundene Rücklagen sind bei Auflösung dem Zweck zuzuführen, für den sie gebildet worden sind.

 - b) Bis zu 25 vom Hundert der nicht den Rücklagen zuzuführenden Verteilmittel dürfen der Kapitalrücklage zugeführt werden.

 - c) Die Stiftung darf einen Teil ihrer Verteilmittel, höchstens jedoch ein Drittel ihrer Einnahmen verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten sowie ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

 - d) Die verbleibenden Verteilmittel sind für Maßnahmen zur Erfüllung der in § 3 bestimmten Zwecke der Stiftung einzusetzen.

- (9) Die Gebrauchsüberlassung oder sonstige Nutzung von Immobilien der Stiftung für Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gilt als Zuwendung von Verteilmitteln.

- (10) Der Anteil der Verteilmittel, die für Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder für zweckgebundene Rücklagen verwendet werden, muss größer sein als der Summe der Verteilmittel, die der Kapitalrücklage und der freien Rücklage zugeführt werden.

- (11) Die Stiftung darf Darlehen aufnehmen.

§ 6

Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungsabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

- (2) Der Vorstand hat die Bücher der Stiftung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat vorzulegen. Die Feststellung des Rechnungsabschlusses obliegt dem Stiftungsrat. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsabschluss muss mindestens bestehen aus
- einer Einnahmenüberschussrechnung,
 - einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben zum Grundstockvermögen und der Rücklagen zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres,
 - einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.
- (4) Auf Verlangen des Stiftungsrats
- sind die Bücher der Stiftung nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen,
 - ist der Rechnungsabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (5) Befugnisse der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

§ 7 Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand sowie der Stiftungsrat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person. § 12(2) bleibt unberührt.
- (2) Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Vorbehaltlich der Regelung in § 12(1) wird der Vorstand auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrats durch den Stiftungsrat berufen. Eine Person kann mehrmals als Vorstand berufen werden.
- (3) Soweit die Stifter bei der Berufung des Vorstands nicht Abweichendes bestimmt hat, endet das Amt der als Vorstand berufenen Person mit Ablauf des vierten vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn seiner Amtszeit.
- (4) Ohne Rücksicht auf die in Absatz (3) bestimmte Amtszeit endet das Amt der als Vorstand berufenen Person
- mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Person ihr 75. Lebensjahr vollendet hat,

- b) durch Niederlegung des Amtes, oder
 - c) durch Abberufung. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Legt die als Vorstand berufenen Person ihr Amt vor der Beendigung ihrer Amtszeit nieder, beginnt für den Nachfolger eine neue Amtszeit zu laufen. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Außer im Fall der Abberufung oder der Niederlegung bleibt die als Vorstand bestellte Person bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt. Im Fall der Abberufung oder der Niederlegung führt der Stiftungsrat die Geschäfte des Vorstands, soweit mit deren Aufschub Gefahr verbunden wäre.
- (7) Über jede Beschlussfassung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand eigenhändig zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist an die Mitglieder des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Die als Vorstand bestellte Person haftet für Vorsatz sowie für grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung ist berechtigt, auf ihre Kosten zugunsten der als Vorstand bestellten Person eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (D&O-Versicherungen) abzuschließen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nicht beschränkt.
- (3) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, sofern die Satzung die Entscheidungsbefugnis nicht dem Stiftungsrat zuweist.
- (2) Der Vorstand hat bei allen seinen Entscheidungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.
- (3) Die als Vorstand bestellte Person hat Anspruch auf Ersatz der ihr nachweislich entstehenden Aufwendungen und Auslagen, soweit diese angemessen sind.
- (4) Die als Vorstand bestellte Person kann eine angemessene Vergütung erhalten, soweit dies in Ansehung der Art sowie des Umfangs ihrer für die Stiftung zu leistenden Tätigkeit und der Mittel der Stiftung gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Arbeitnehmer beschäftigen sowie Aufträge erteilen. Hierüber sowie über deren Vergütung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Stiftungsrats.

§ 11
Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen angehören
 - a) eine Persönlichkeit mit unternehmerischer Erfahrung. Sofern die Stiftung Geschäftsanteile an einem Unternehmen hält oder an mehreren Unternehmen, soll die Persönlichkeit einschlägige Erfahrungen in deren Geschäftsfeldern haben;
 - b) eine wegen ihres Engagements für wirtschaftlich benachteiligte Menschen anerkannte Persönlichkeit;
 - c) eine Persönlichkeit aus dem Kreis der rechtskundigen Berufe.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats bestimmen und berufen die Stifter. Die zukünftigen Mitglieder des Stiftungsrats werden nach Anhörung des Vorstands von den Mitgliedern des Stiftungsrats berufen.
- (4) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 - a) die Festlegung der grundlegenden Ausrichtung der Stiftung,
 - b) die Wahrung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit des Vorstands,
 - c) die Auswahl der als Vorstand zu bestellenden Person sowie für deren Berufung und für deren Abberufung,
 - d) die Beschlussfassung über die Feststellung des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsrat kann im Voraus festlegen, dass Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen, die nach ihrer Art oder aufgrund ihrer Bedeutung bestimmt oder geeignet sind, die Geschicke der Stiftung erheblich zu prägen.
- (6) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Verlangen zwei seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung, ist der Stiftungsrat auch darüber hinaus unverzüglich einzuberufen. Der Stiftungsrat wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Hierbei wird nicht mitgezählt der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Mangelt es an letzterem, soll binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt. Ist der Stiftungsrat auch in der zweiten Sitzung nicht beschlussfähig, entscheidet das erschienene Stiftungsratsmitglied allein, sofern mit dem Aufschub der Entscheidung Gefahr verbunden ist.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Der Stiftungsrat kann den Vorstand von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung ausschließen.
- (9) Der Stiftungsrat darf Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen oder mit telekomunikativer Übermittlung, falls kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.
- (10) Über jede Sitzung des Stiftungsrats sowie über jede Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Besondere Regelungen für die Stifter**

- (1) Solange die Stifter leben und geschäftsfähig sind, sind ausschließlich sie berechtigt, die Person des Vorstands sowie die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestellen, ebenso die Person des Vorsitzenden des Stiftungsrats und seines Stellvertreters. Die Stifter sind berechtigt die als Vorstand bestellte Person abzuberufen, ebenso jedes Mitglied des Stiftungsrats. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der als Vorstand bestellte Stifter ist berechtigt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands abweichend von § 8(1) zu bestimmen. Gehören die Stifter dem Vorstand an, können sie bestimmen, dass der Vorstand nur aus zwei oder drei oder nur einem von ihnen besteht. Die Regelung in § 8(2) Satz 2 findet letzterenfalls keine Anwendung. Gehören nur Stifter dem Vorstand an und haben sie das 80. Lebensjahr vollendet, muss dem Vorstand mindestens eine weitere Person angehören.
- (3) Die Stifter können im Voraus für den Fall ihrer Verhinderung Personen bestimmen, die als Vorstand berufen sind oder als Mitglieder des Stiftungsrats, wenn und soweit die Berufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Stiftungsrats nach den allgemeinen Regeln dieser Satzung nicht zur Anwendung gelangen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Stiftungsorgane bei Eintritt dieser Verhinderung nur aus den Stiftern bestehen. Die Bestimmung hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Regelung der Satzung durch schriftliche, mit Ort und Datum versehene unterzeichnete Erklärung der Stifter gegenüber der Stiftungsbehörde zu erfolgen. Treffen die Stifter eine solche Bestimmung nicht oder aber nimmt eine von den Stiftern bestimmte Person das Amt nicht an, sind die fehlenden Mitglieder von der Stiftungsbehörde zu bestimmen.
- (4) Die Bestimmungen in den Absätzen (1) sowie (2) und (3) gelten sinngemäß entsprechend, sofern nur ein Stifter lebt und geschäftsfähig ist.
- (5) Solange die Stifter oder einer von ihnen dem Vorstand angehören, gelten für sie die nachfolgenden Sonderregelungen:
 - a) Die Stifter bestimmen im Falle eines mehrköpfigen Vorstands unter sich den Vorsitzenden des Vorstands, sofern sie nicht schriftlich gemeinsam einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
 - b) Die Stifter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - c) Die Amtszeit eines Stifters als Mitglied des Vorstands ist nicht begrenzt. Die Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder gemäß § 8(4)a) gelten für sie nicht.

- d) Ausschließlich die Stifter haben das Recht, Änderungen der Satzung der Stiftung, einschließlich des Zwecks unter den Voraussetzungen des § 15(1), sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung zu beschließen. § 15(6) bleibt unberührt.
- e) Sofern nur die Stifter dem Vorstand angehören, ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt. Gehören dem Vorstand mehr als zwei Personen an, darunter ein Nicht-Stifter, wird die Stiftung von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die vorstehenden Regeln geltend sinngemäß entsprechend, sofern nur einer der Stifter dem Vorstand angehört.

- (6) Ein Stifter kann von seinem Amt als Organmitglied nicht abberufen werden. Die Befugnisse der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.
- (7) Jeder Stifter ist befugt, bei Satzungs- oder Gesetzesverstößen des Vorstands eigenständig Rechtsmittel zu ergreifen.
- (8) Solange der Stifter lebt und geschäftsfähig ist, entscheidet er über die Bildung des Stiftungsrats. Solange der Stiftungsrat nicht gebildet ist, übt der Stifter die Befugnisse des Stiftungsrats aus.
- (9) Bei der Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrats durch den Stifter findet § 11(2) keine Anwendung.

§ 13 Zuwendungen an Begünstigte

- (1) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung von Verteilmitteln vorliegen sowie darüber, ob sowie wann, an wen, in welcher Form und in welcher Höhe die Stiftung Leistungen erbringt.
- (2) Die Satzung der Stiftung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung der Stiftung, weder dem Grunde nach noch der Höhe nach, auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen und auch nicht aus Gründen der Gleichbehandlung.
- (3) Etwaige Steuern, die auf Leistungen der Stiftung erhoben werden, trägt der Empfänger der Leistung.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Auflösung der Stiftung,

**Zusammenlegung, Zulegung, Zweckänderung,
Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, sonstige Satzungsänderungen**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist die Stiftung aufzulösen oder der Stiftung ein neuer Zweck zu geben oder der Zweck den Zeitverhältnissen anzupassen. Dabei sind mündliche oder schriftliche Hinweise und Anregungen der Stifter zu berücksichtigen, sofern diese nicht selbst an der Entscheidung beteiligt sind.
- (2) Erweist die Ertragskraft des Stiftungsvermögens sich als unzureichend, um auf Dauer den Stiftungszweck zu erfüllen, darf die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks soll ab der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung für mindestens zehn Jahre gesichert sein. Über die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands. Im Falle der Umwandlung soll jährlich ein Zehntel des im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Stiftungsvermögens für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz (1) oder des Absatz (2) vor, darf auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschlossen werden.
- (4) Änderungen im Sinne der Absätze (1) bis (3) bedürfen einer einstimmigen gemeinsamen Entscheidung des Vorstands mit dem Stiftungsrat.
- (5) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss sämtlicher vorhandener Stiftungsratsmitglieder beschlossen.
- (6) Beschlüsse gemäß den Absätzen (1) bis (5) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, sofern gesetzlich vorgesehen, der Genehmigung der Stiftungsbehörde und dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung ausgeführt werden. Sofern kein Stifter dem Vorstand angehört, soll die Stiftungsbehörde vor der Entscheidung über die Genehmigung die Stifter anhören.

**§ 16
Liquidatoren**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bleibt die als Vorstand bestellte Person mit den in dieser Satzung bestimmten Befugnissen als Liquidator im Amt.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Stifter gewollt haben würden, soweit sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Bis zur Änderung der Satzung oder ihrer Ergänzung sollen die Stiftung und Ihre Organe sich so verhalten als sei anstelle der unwirksamen Regelung oder der fehlenden Regelung die angemessene Regelung bereits in Kraft. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.